

Richtlinie für die Förderung von Migrationsprojekten im Landkreis Ammerland

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 11.12.2014 das Konzept zur Koordination von Migration und Teilhabe für den Landkreis Ammerland beschlossen. Darin ist als Ziel definiert, Integration im Ammerland so zu gestalten und zu unterstützen, dass Migrantinnen und Migranten zur chancengerechten Teilhabe in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen befähigt werden.

Mit der Richtlinie für die Förderung von Migrationsprojekten im Landkreis Ammerland werden Maßnahmen und Projekte gefördert, die die Integration von zugewanderten Menschen und das interkulturelle Miteinander im Ammerland unterstützen. Gefördert werden Projekte, die sich an Menschen mit Migrationshintergrund und ehrenamtlich Tätige wenden. Allen Migrantinnen und Migranten im Ammerland soll grundsätzlich ermöglicht werden, an den Fördermaßnahmen teilzunehmen – unabhängig davon, ob sie ursprünglich als geflüchtete Menschen, Arbeitsmigranten oder im Rahmen des Familiennachzugs in den Landkreis gekommen sind.

1. Allgemeine Grundsätze

- a. Die bereitgestellten Mittel zur Förderung der Integration werden nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag durch den Landkreis Ammerland vergeben.
- b. Antragssteller/ innen und deren Vertretungen können sich zum Antrags- und Abrechnungsverfahren in der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe des Landkreises Ammerland beraten lassen.
- c. Gefördert werden ausschließlich kreisweit ausgerichtete Migrationsprojekte und entsprechende Modellvorhaben.
- d. Auf die Förderung durch den Landkreis Ammerland besteht kein Rechtsanspruch.

2. Verwendungszweck und Fördermodalitäten

- a. Gefördert werden insbesondere Projekte, die interkulturelles Kennenlernen zwischen Zugewanderten und Einheimischen initiieren, sowie Vorhaben, die für Zugewanderte zum besseren Verständnis der Strukturen und Gebräuche im Ammerland beitragen und ihre Partizipation daran stärken können.
- b. Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Projekte zur Förderung des Demokratieverständnisses, der kulturellen Vielfalt sowie Vorhaben, die die Prozesse gelungener Integration von Migrantinnen und Migranten im Ammerland sichtbar machen.

- c. Gegenstand der Förderung können beispielsweise Veranstaltungen in den Bereichen Bildung, Kultur oder Sport sein, sowie Qualifizierungsangebote, Partizipationsprojekte oder die Entwicklung/Durchführung von Ausstellungen, Filmbeiträgen oder Theaterstücken.
- d. Förderfähig sind Anträge von Bildungsträgern, Beratungsstellen, Vereinen und Verbänden sowie von Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements und von Selbsthilfeorganisationen.
- e. Nicht förderfähig sind Anträge von staatlichen und kommunalen Trägern.
- f. Im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes beträgt die maximale Förderhöhe pro Projekt Euro 2.500,00 bei einem erforderlichen Eigenanteil von mindestens 50%. Der Eigenanteil kann auch durch nachgewiesene Personal- und Sachleistungen erbracht werden.

3. Durchführung

- a. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Ein Verwendungsnachweis kann angefordert werden.
- b. Zuschussanträge sollen mindestens vier Wochen vor der Durchführung von Projekten gestellt und durch eine Projektbeschreibung und Kalkulation erörtert werden.
- c. Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn kann bewilligt werden, begründet jedoch keinen Anspruch auf die Förderung.
- d. Die Anträge werden an die Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe des Landkreises Ammerland gerichtet.
- e. Der Landkreis Ammerland bestätigt die Anträge und informiert zum weiteren Verfahren.
- f. Auf die Förderung durch den Landkreis Ammerland ist in allen Veröffentlichungen hinzuweisen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.